

# Rechtsprechung zum Verbraucherinsolvenzverfahren

Thomas Seethaler, Caritasverband Heidelberg e.V.

Die vorliegende Übersicht gibt nur einen Teil der Rechtsprechung zum Verbraucherinsolvenzverfahren wider, die **im Jahr 2008 veröffentlicht** wurde. Der Schwerpunkt wurde auf möglichst **praxisrelevante Entscheidungen für die Arbeit von Insolvenzberater(innen)** gelegt. Soweit sich die Insolvenzgerichte mit anderen Fragen beschäftigt haben, die für die Arbeit der Schuldnerberatung nicht wichtig waren (z.B. Fragen der Vergütung des Treuhänders bzw. des Insolvenzverwalters) wurde darauf verzichtet, sie in die Aufstellung einzubeziehen.

Sämtliche unveröffentlichten Entscheidungen des BGH sind auf der Website des BGH ([www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)) in der Rubrik „Entscheidungen“ zu finden. In der dortigen Suchmaske kann sowohl nach Aktenzeichen als auch nach Datum oder Stichworten gesucht werden.

## Stundung

### Aufhebung der Stundung wegen Nichtangabe von deliktischen Forderungen

1. Stammen die Verbindlichkeiten eines Schuldners im Wesentlichen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen, kann die Stundung gem. § 4a InsO abgelehnt werden, da im Hinblick auf § 302 Nr. 1 InsO die Restschuldbefreiung nur in einem geringen Umfang eintreten wird.
2. Macht der Schuldner trotz Aufforderung des Gerichtes unzutreffende Angaben über die Deliktseigenschaft der gegen ihn gerichteten Forderungen, macht er unrichtige Angaben zu Umständen, die für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Stundung maßgeblich sind (§ 4c Nr. 1 Halbsatz 1 InsO).
3. Grob fahrlässig handelt ein Schuldner, der trotz Aufforderung des Gerichtes und strafrechtlicher Verurteilung wegen Betruges Deliktisforderungen nicht als solche kennzeichnet.

AG Göttingen, Beschluss vom 02.05.2008, 74 IN 400/07 (nicht rechtskräftig), ZVI 2008, S. 339

### Aufhebung der Stundung wegen Verschweigens der Anhängigkeit eines anderen Insolvenzverfahrens

Gibt der Schuldner nicht an, dass er sich in einem anderen Insolvenzverfahren in der Wohlverhaltensperiode befindet, macht er unrichtige Angaben zu Umständen, die für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Stundung maßgebend sind (§ 4c Nr. 1 Halbsatz 1 InsO).

AG Göttingen, Beschluss vom 25.04.2008, 74 IN 32/08 (rechtskräftig), ZVI 2008, S. 341

### Verfahrenskostenstundung auch bei Genehmigung von Lastschriftabbuchungen

Dem Schuldner ist die Verfahrenskostenstundung gem. § 4a InsO nicht wegen einer Vermögensverschwendung i.S. des § 290 I Nr. 4 InsO zu versagen, wenn er vor Stellung des Insolvenzantrags mit standardisiertem Schreiben gegenüber seiner Bank noch nicht genehmigte Lastschriftabbuchungen genehmigt.

LG Hamburg, Beschluss vom 7. 7. 2008 - 326 T 16/08, NZI 2008, 570

## Eröffnetes Insolvenzverfahren

### Zum Ende des Insolvenzbeschlags nach Ablauf der Laufzeit der Abtretungserklärung

Wenn die Dauer des eröffneten Insolvenzverfahrens die Laufzeit der Abtretungserklärung erreicht, endet der Insolvenzbeschluss nicht sofort. Das Insolvenzgericht hat aber vorab über die Erteilung

der Restschuldbefreiung zu entscheiden. Die rechtskräftig erteilte Restschuldbefreiung führt dann auch zum Entfall des Insolvenzbeschlags weiteren Neuerwerbs.

**LG Dresden, Beschluss vom 11.06.2008 – 5 T 507/08, ZVI 2008, 305**

### **Wiederholung eines gescheiterten RSB-Antrags nur bei neuer Zahlungsunfähigkeit**

1. Ein Schuldner hat grundsätzlich für jede Zahlungsunfähigkeit nur einmal die Möglichkeit, Restschuldbefreiung zu beantragen. Hat er aus Anlass eines zulässigen und später rechtskräftig als begründet beurteilten Eröffnungsantrags trotz ordnungsgemäßer gerichtlicher Belehrung keinen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt oder hat er trotz Antragstellung das Ziel der Restschuldbefreiung verfehlt, so kann er in einem späteren Verfahren Restschuldbefreiung nur beantragen, wenn die ursprüngliche Zahlungsunfähigkeit weggefallen und der Schuldner in der Folgezeit erneut zahlungsunfähig geworden ist oder es zu werden droht.

2. Etwas anderes kann nur gelten, wenn der Schuldner im ersten Verfahren die Restschuldbefreiung ohne sein Verschulden verfehlt hat und er dies nicht mit einem Wiedereinsetzungsantrag oder einem Rechtsmittel hat geltend machen können.

**AG Duisburg, Beschluss vom 09.06.2008, 64 IN 3/07 (rechtskräftig), ZVI 2008, 206**

### **Wohlverhaltensperiode und Restschuldbefreiung**

#### **Vorzeitige Erteilung der RSB auch bei offenen Verfahrenskosten möglich**

1. Haben keine Gläubiger Forderungen zur Tabelle angemeldet, kann die RSB sofort erteilt werden. Es ist nicht Voraussetzung, dass sämtliche Masseverbindlichkeiten befriedigt sind.
2. Die Interessen der Landeskasse sind dadurch ausreichend berücksichtigt, dass etwaiger Vermögenserwerb in der vierjährigen Nachhaftungsphase gem. § 4b Abs. 1 Inso berücksichtigt ist und die Treuhänderkosten in der WVP eingespart werden.

**AG Göttingen, Beschluss vom 27.05.2008, 74 IK 282/07 (rechtskräftig), ZVI 2008, 358**

### **Versagung nach § 290 Abs. 1 InsO**

#### **§ 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO**

#### **Versagung der RSB infolge Begehung schwerer Straftaten während der Wohlverhaltensperiode**

##### **Leitsatz:**

Die Restschuldbefreiung ist dem Schuldner zu versagen, wenn er in der Wohlverhaltensphase schwerwiegende Straftaten begeht, die zur Konsequenz haben, dass er ganz oder für einen erheblichen Teil der Wohlverhaltensphase bedingt durch strafrechtlichen Freiheitsentzug dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht und hierdurch nicht in der Lage ist, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben.

**AG Dresden, Beschluss vom 30. 5. 2008 – 559 (532) IK 153/05, ZVI 2008, 310**